

Gemeinde Unterkirnach Schwarzwald-Baar-Kreis

Satzung über die Benutzung der Spielscheune in Unterkirnach

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterkirnach am 03.04.2001 folgende Satzung über die Benutzung der Spielscheune zuletzt geändert durch Satzung vom 23. April 2002, vom 10. September 2002, vom 22. Juni 2004, vom 21. November 2006, vom 11. November 2008, vom 30. November 2010, vom 04. Oktober 2011 und vom 16. Oktober 2012 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Unterkirnach stellt ihren Einwohnern, Touristen und sonstigen Benutzern die Spielscheune als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Die Spielscheune besteht aus folgenden Spielbereichen:
 - a) Kinderparadies (DG)
 - b) www.Spielcafé (EG)
 - c) Aktionstreff (UG)
- (3) Die Spielscheune ist mit Spiel- und Sportgeräten ausgestattet.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Spielscheune dient der Entfaltung, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung ist wie folgt gestattet:
 - a) Kinderparadies
Die Benutzung ist allen Kindern im Alter bis zu 12 Jahren in gleichem Maße gestattet. Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zum Kinderparadies.
 - b) www.Spielcafé
Die Benutzung ist allen Einwohnern, Touristen und sonstigen Benutzern in gleichem Maße gestattet.
 - c) Aktionstreff
Die Benutzung ist allen Einwohnern, Touristen und sonstigen Benutzern in gleichem Maße gestattet.
- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen räumlichen Gegebenheiten. Dabei ist eine gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht. Aus dringenden Gründen, insbesondere für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten oder bei besonderen Veranstaltungen können Spielbereiche geschlossen oder Spielgeräte außer Betrieb genommen werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung der Eintrittsgebühren für gelöste Karten besteht nicht.
- (3) Bei Überfüllung kann die Spielscheune zeitweise für Besuchende gesperrt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Aufsichtspersonal.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an der Informationstafel im Eingangsbereich bekannt gegeben.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Der Zutritt zur Spielscheune ist nur durch das über einen Kartenautomaten gesteuerte Drehkreuz im Eingangsbereich gestattet.
- (2) Bei der Benutzung der Spielscheune sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (3) Die Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs.1 benutzt oder betreten werden.
- (4) Die Benutzung der Spielscheune und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die einzelnen Spielgeräte dürfen nur entsprechend der körperlichen Entwicklung und Verfassung benutzt werden. Für die Beachtung dieser Regelung sind die Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht verantwortlich.
- (5) Die Benutzung der Einrichtungen (außer der Skateanlage) mit Fahrradhelmen und anderen Kleidungs- bzw. Ausstattungsgegenständen, durch die sich Benutzer verletzen können, ist nicht gestattet.
- (6) Die Benutzung der Skateanlage wird unter folgenden Bedingungen gestattet:
 - a) nur mit geeigneter Schutzausrüstung (Kopf-, Knie-, Handgelenk- und Ellenbogenschutz);
 - b) auf andere Besucher ist zu achten;
 - c) die Sicherheitsbereiche sind keine Aufenthaltsbereiche und sind freizuhalten;
 - d) das Befahren mit Fahrrädern ist nicht gestattet;
 - e) bei Nässe dürfen die Skategeräte nicht befahren werden;
 - f) für Spielunfälle wird keine Haftung übernommen.
- (7) Es ist insbesondere untersagt:
 1. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher in der Spielscheune frei laufen zu lassen;
 2. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 3. außer im Aktionstreff Ballspiele aller Art durchzuführen;
 4. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 5. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 6. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonstiges übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 7. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 8. Materialien aller Art zu lagern;
 9. sich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand in der Spielscheune aufzuhalten oder zu versuchen sich Einlass zu verschaffen;
 10. alkoholische Getränke aller Art in die Spielscheune einzubringen oder zu sich zu nehmen;
 11. im Kinderparadies und im www.Spielcafé zu rauchen.
 12. Glas- und Keramikgegenstände, insbesondere Glasflaschen, Gläser und Keramikgeschirr, in die Spielscheune mitzubringen.
- (8) Hinweisschilder sind zu beachten.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Spielscheune werden folgende Gebühren erhoben:

1. Familienjahreskarte für Einwohner (Eltern und Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre)	30,00 €
2. Jahreskarte für Einwohner (ab 3 Jahre)	15,00 €
3. Einzeleintrittskarte für Kinder ab 3 Jahre, Jugendliche und Erwachsene	4,50 €
4. 11-Karte für Kinder ab 3 Jahre, Jugendliche und Erwachsene	45,00 €
5. Einzeleintrittskarte für Kinder und Jugendliche zusätzlich mit Hallenbad	5,50 €
6. Einzeleintrittskarte Erwachsene zusätzlich mit Hallenbad	6,50 €
7. Sondergruppen ab 15 Personen (Einlass nur vormittags) je Person	
a) Kinder bis 3 Jahre	2,00 €
b) Kinder ab 3 Jahre, Jugendliche und Erwachsene	3,50 €
8. Sondergruppen ab 15 Personen (nachmittags) für Kinder ab 3 Jahre, Jugendliche und Erwachsene je Person	4,00 €

- (2) Für Touristen ist der Eintritt über die Kurtaxe abgegolten.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch schadhafte Einrichtungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche Benutzung der Einrichtungen entstehen oder die sich Kinder untereinander zufügen.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen wird ebenfalls keine Haftung übernommen.
- (3) Die Benutzer haften der Gemeinde für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Spielscheune und ihrer Einrichtungen.

§ 8 Aufsichtspersonal

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, Reinlichkeit und die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Die Benutzer haben den Anordnungen des Personals Folge zu leisten, selbst unter dem Vorbehalt späterer Beschwerdeführung.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die sich trotz Mahnung nicht an die Bestimmungen der Benutzungsordnung halten oder Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht nachkommen, aus der Spielscheune zu verweisen. Widersetzungen können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen. Die Eintrittsgebühr wird nicht zurückerstattet.
- (3) Personen, die gegen diese Benutzungsordnung wiederholt verstoßen, können durch die Gemeinde zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Spielscheune ausgeschlossen werden. Eintrittsgebühren werden nicht zurückerstattet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten in der Spielscheune aufhält;
 2. entgegen § 5 Abs. 1 die Spielscheune nicht durch das über einen Kartenautomaten gesteuerte Drehkreuz im Eingangsbereich betritt;
 3. entgegen § 5 Abs. 2 bei der Benutzung der Spielscheune andere unzumutbar stört oder belästigt;
 4. entgegen § 5 Abs. 3 Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs.1 benutzt oder betritt;
 5. entgegen § 5 Abs. 4 einzelne Spielgeräte nicht entsprechend der körperlichen Entwicklung und Verfassung benutzt;
 6. entgegen § 5 Abs. 5 die Einrichtungen (außer der Skateanlage) mit Fahrradhelmen oder anderen Kleidungs- bzw. Ausstattungsgegenständen, durch die sich Benutzer verletzen können, benutzt;
 7. entgegen § 5 Abs. 6
 - a) die Skateanlage nicht mit geeigneter Schutzausrüstung (Kopf-, Knie-, Handgelenk- und Ellenbogenschutz) benutzt;
 - b) nicht auf andere Besucher achtet;
 - c) die Sicherheitsbereiche nicht freihält;
 - d) die Skateanlage mit Fahrrädern befährt;
 - e) die Skategeräte bei Nässe befährt;
 8. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs.7 zuwiderhandelt, und zwar
 - 8.1 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen lässt;
 - 8.2 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
 - 8.3 außer im Aktionstreff Ballspiele aller Art durchführt;
 - 8.4 gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
 - 8.5 Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 - 8.6 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonstiges übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
 - 8.7 ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
 - 8.8 Materialien aller Art lagert;
 - 8.9 sich im betrunkenen Zustand oder sonst Anstoß erregenden Zustand in der Spielscheune aufhält oder versucht sich Einlass zu verschaffen;

- 8.10 alkoholische Getränke aller Art in die Spielscheune einbringt oder zu sich nimmt;
 - 8.11 im www.Spielcafé und im Kinderparadies raucht;
 - 8.12 Glas- und Keramikgegenstände, insbesondere Glasflaschen, Gläser und Keramikgeschirr, in die Spielscheune mitbringt.
- 9. entgegen § 5 Abs. 8 Hinweisschilder nicht beachtet;
 - 10. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr.1 bis 9 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2001 in Kraft. Die neuste Änderungssatzung vom 13. Oktober 2015 tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Unterkirnach, den 03.April 2001, 23. April 2002, 10. September 2002, 22. Juni 2004, 21. November 2006, 11. November 2008, 30. November 2010, 04. Oktober 2011 und 16. Oktober 2012, 13.Oktober 2015

gez. Baumann, Löffler, Braun
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.